



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 5 O 411/06

verkündet am : 12.08.2008
Fritz, JOS'in

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Martin Seidel,

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte und Widerklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 5 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg,
Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 12.08.2008
durch den Richter am Landgericht Babucke als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass der am 18.01.2006 unter B. 3. gefasste Gesellschafterbeschluss, wonach ein Gesellschafter der nicht spätestens bis zum 28.02.2006 einen seiner bisherigen Beteiligungshöhe entsprechenden Anteil am Neukapital von 2.700.000,00 Euro gezeichnet hat, rückwirkend zum 01.01.2006 aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Gesellschaft bedarf, unwirksam ist und das Gesellschaftsverhältnis der Beklagten zu dem Kläger und seiner Ehefrau unverändert fortbesteht.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte ist ein geschlossener Immobilienfonds. In dem Gesellschaftsvertrag der Beklagten vom 22.12.1997 heißt es unter anderem wörtlich wie folgt:

„ § 4

Gesellschaftskapital

- ...
- (5) Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafterstimmen zulässig, sofern bei Überschreitung der Gesamtkosten für das gesellschaftseigene Bauvorhaben Eigengelder soweit zu erhöhen sind, wie es die Beendigung des Bauvorhabens erforderlich macht. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, so sind die zustimmenden Gesellschafter berechtigt, ihre Einlagen - soweit erforderlich - zu erhöhen. Die nicht zustimmenden Gesellschafter haben in diesem Fall eine Verringerung ihres Beteiligungsverhältnisses hinzunehmen.

...

§ 12

Gegenstand der Beschlußfassung und Kontrollrechte

- (1) Die Generalversammlung beschließt über

g) die Festsetzung eventuell notwendiger Nachschußzahlungen . . .

....

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 e) und f) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. Die qualifizierte Mehrheit beträgt 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen. Für Beschlüsse gem. Abs. 1 g) gilt die Regelung des § 4 Abs. 5 entsprechend.

....

Wegen der weiteren Einzelheiten des Gesellschaftsvertrages vom 22.12.1997 wird auf die Anlagen 1 und B 1 Bezug genommen.

Der Kläger ist der Beklagten mit Beitritterklärung vom 16./21.12.1998 (Anlage B 2) gemeinschaftlich mit seiner [REDACTED], mit einer Beteiligung in Höhe von 121.956,00 DM (62.355,12 Euro) beigetreten. Dies entsprach ursprünglich einem Gesellschaftsanteil von rund 0,60980 Prozent.

Nachdem die Beklagte in eine wirtschaftliche Krise geriet, ließ sie durch eine Steuerberatungsgesellschaft unter dem 14.03.2005 ein vorläufiges Bestandssicherungskonzept erstellen, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage B 5 Bezug genommen wird. Auf der Gesellschafterversammlung vom 15.04.2005 (Anlage B 9) wurde auf Grundlage dieses Bestandssicherungskonzeptes zunächst beschlossen, das nominelle Gesellschaftskapital zum Zwecke der Sanierung der Beklagten von bisher 10.225.837,65 Euro um 1.500.000,00 Euro zu erhöhen. Nachdem das die Sanierung finanzierende Kreditinstitut den ursprünglichen Sanierungsvorschlag ablehnte, schloss die Beklagten aufgrund eines alternativen Sanierungsangebotes am 30.12.2005 mit der finanzierenden Bank eine Sanierungsvereinbarung ab, zu deren Umsetzung eine weitere Kapitalerhöhung um 1.200.000,00 Euro notwendig war (Anlage B 6). In einer weiteren Gesellschafterversammlung vom 18.01.2006 wurde dann beschlossen, dass zunächst am 15.04.2005 auf 11.725.837,62 Euro erhöhte Gesellschaftskapital um weitere 1.200.000,00 Euro auf insgesamt 12.925.837,62 Euro zu erhöhen. Die Gesellschafter wurden dann vor die Wahl

gestellt, sich entweder durch Zeichnung eines auf sie entfallenden Kapitalerhöhungsbetrages zu beteiligen oder aus der Gesellschaft auszuschneiden. Im Protokoll der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 18.01.2006 heißt es hierzu unter Top 3 unter anderem wie folgt:

„B. Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

...

3. Beschlussantrag: § 18 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Ein Gesellschafter, der nicht spätestens bis zum 28.02.2006 einen seiner bisherigen Beteiligungshöhe entsprechenden Anteil am Neukapital von EUR 2.700.000,00 gezeichnet hat, scheidet rückwirkend zum 01.01.2006 aus der Gesellschaft aus, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Gesellschaft bedarf“.

...

Für diesen Beschlussantrag stimmten von 89,17 % der persönlich Anwesenden und vertretenen Stimmen 76,16 % dafür und 13,01 % dagegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der am 18.01.2006 gefassten Beschlüsse wird auf das als Anlagen 4 und B 11 eingereichte Protokoll der Gesellschafterversammlung Bezug genommen.

Der Kläger hat die ihm angebotene Kapitalerhöhungsvereinbarung nicht unterzeichnet. Mit Wiederaufnahmevereinbarung vom 22.06./29.09.2006 (Anlage B 16) vereinbarte die Ehefrau des Klägers und die Beklagte, dass die Ehefrau des Klägers mit einem Kapitalerhöhungsbetrag von 8.232,03 Euro und damit einer Gesamtbeteiligung von 39.409,59 Euro mit Wirkung per 01.01.2006 wieder in die Gesellschaft aufgenommen werde. Zum Stichtag 01.01.2006 hat die Beklagte eine Auseinandersetzungsbilanz erstellen lassen, aus der sich ein Fehlbetrag von 10.971.973,78 Euro ergibt, an dem der Kläger entsprechend einer Beteiligungsquote - nach Wiederaufnahme seiner Ehefrau - in Höhe von 0,32178 % und damit 35.306,01 Euro beteiligt ist.

Der Kläger begehrt nunmehr mit seiner Klage Feststellung, dass der am 18.01.2006 zu Top 3 B 3 gefasste Beschluss unwirksam ist und das Gesellschaftsverhältnis der Beklagten zu ihm und seiner Ehefrau unverändert fortbestehe. Unter Hinweis darauf, dass der sanierungsbedingte

Vermögenseinsatz um 11.135.997,00 Euro und damit ganz erheblich unter dem Liquidationsfehlbetrag bei kurzfristiger Zerschlagung der Beklagten liege und der Kläger aufgrund eigener freier Entscheidung ausgeschieden sei, nimmt die Beklagte den Kläger widerklagend auf Zahlung des Saldos aus der Auseinandersetzungsbilanz zum 01.01.2006 in Anspruch.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beschluss vom 18.01.2006 betreffend das automatische Ausscheiden der zahlungsunwilligen Gesellschafter sei unwirksam, da er gegen die eindeutigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verstoße, wonach Beschlüsse zu Kapitalerhöhungen der Zustimmung aller Gesellschafter bedürften. Nach der Beschlussverfassung vom 18.01.2006 sei es auch nicht seinem freien Willen überlassen, ob er sich für Nachschüsse entscheide. Die Koppelung der Ausscheidensklausel an die Weigerung nachzuschließen führe zu einem Zwang, der Kapitalerhöhung zuzustimmen, da anderenfalls die Rechtsstellung als Gesellschafter verloren ginge.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, daß der am 18.01.2006 unter B. 3. gefaßte Gesellschafterbeschuß, wonach ein Gesellschafter, der nicht spätestens bis zum 28.02.2006 einen seiner bisherigen Beteiligungshöhe entsprechenden Anteil am Neukapital von EUR 2.700.000,00 gezeichnet hat, rückwirkend zum 01.01.2006 aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Gesellschaft bedarf, unwirksam ist, und das Gesellschaftsverhältnis der Beklagten zu ihm und seiner Ehefrau unverändert fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

den Kläger zu verurteilen, an sie 35.306,01 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05. November 2006 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dem Kläger fehle bereits die Aktivlegitimation betreffend seine Ehefrau. Die Gesellschafter und damit auch der Kläger hätten vor der freien Wahl gestanden, entweder die Gesellschaft zu sanieren oder deren Zerschlagung mit erheblichen negativen Folgen für den Einzelnen hinzunehmen. Insbesondere gebiete es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, dass der Sanierungsunwillige nicht durch sein Verhalten in der Gesellschaft die Sanierungslast der sanierungsbereiten Gesellschafter erhöhe und damit eine erfolgreiche Sanierung ernsthaft gefährde, wenn nicht ganz verhindere. Eine Sanierung sei gegenüber einer Zerschlagung wegen deren klarer Vorteilhaftigkeit nicht nur im Interesse der Gesellschaft geboten, sondern auch für die jeweiligen Gesellschafter zumutbar. Das Verhalten des Klägers sei auch deshalb treuwidrig, weil es allein dem Zwecke diene, eigene Verluste auf die sanierungsbereiten Gesellschafter abzuwälzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet, wohingegen die Widerklage keinen Erfolg hat.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist der Kläger prozessführungsbefugt, das Feststellungsbegehren auch für seine Ehefrau geltend zu machen. Denn nach § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gelten der Kläger und seine Ehefrau als ein Gesellschafter im Sinne des Vertrages, da sie einen Anteil gemeinschaftlich halten und damit auch ihre Rechte nur einheitlich ausüben können. Der Kläger ist daher gemäß § 432 Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, das Klagebegehren für sich und seine Ehefrau als Mitgläubiger geltend zu machen.

Die Klage ist begründet.

Der am 18.01.2006 zu Top 3 B. 3 gefasste Gesellschafterbeschluss der Beklagten, wonach ein Gesellschafter, der nicht spätestens bis zum 28.02.2006 einen seiner bisherigen Beteiligungshöhe entsprechenden Anteil am Neukapital von 2.700.000,00 Euro gezeichnet hat, rückwirkend zum 01.01.2006 aus der Gesellschaft ausscheidet, ist unwirksam. Denn dieser Beschluss beruht auf den am gleichen Tage zu Top 3 B 1 und 2 gefassten Beschlüssen betreffend die Kapitalerhöhung um 2.700.000,00 Euro von 10.225.837,62 Euro auf 12.925.837,62 Euro, die ihrerseits unwirksam sind, mit der Folge, dass auch der hierauf beruhende Ausscheidensbeschluss keine Wirksamkeit entfalten kann.

Der Kläger ist nicht zu den beschlossenen Nachschüssen verpflichtet. Denn einer Nachschusspflicht stehen sowohl § 707 BGB als auch die Regelungen der §§ 4 Abs. 5, 12 Abs. 1 g, Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages entgegen, wonach sowohl eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals als auch die Festsetzung von Nachschusszahlungen explizit nur mit Zustimmung aller Gesellschafterstimmen zulässig ist.

Der Kläger ist auch nicht aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gehalten, der Beitragserhöhung zuzustimmen. Es ist schon nicht erkennbar, dass im vorliegenden Falle überhaupt auf eine Treuepflicht des Klägers zurückgegriffen werden könnte. Denn hier besieht die Besonderheit, dass im Gesellschaftsvertrag (§§ 4 Abs. 5, 12 Abs. 2 Satz 2) bereits eindeutig geregelt ist, wie selbst Krisensituationen zu handhaben sind. Denn auch in solchen Fällen, in denen die Festsetzung von Nachschusszahlungen „notwendig“ im Sinne von § 12 Abs. 1 g des Gesellschaftsvertrages ist, soll dies gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages nur mit Zustimmung aller Gesellschafterstimmen zulässig sei. Anderenfalls sind nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages lediglich die zustimmenden Gesellschafter berechtigt, ihre Einlagen - soweit „erforderlich“ - zu erhöhen. Der Fall der „Notwendigkeit“ bzw. „Erforderlichkeit“ der Festsetzung von Nachschusszahlungen, wie er hier jedenfalls nach dem Vortrag der Beklagten zur Abwendung der Liquidation der Beklagten gegeben sein soll, ist somit im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bedacht worden. Ein Rückgriff auf die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht würde diese gesellschaftsvertraglichen Regelungen aber aushebeln und erscheint im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt.

Aber selbst wenn auch für den vorliegenden Fall die gesellschaftsvertragliche Treuepflicht des Klägers im Hinblick auf Beitragserhöhungen grundsätzlich zur Anwendung kommen könnte, könnte hieraus keine Verpflichtung des Klägers zur Zustimmung zu den Nachschüssen abgeleitet werden. Ein bloßer Sanierungsbedarf der Gesellschaft löst die auf den Gedanken der Treuepflicht gestützte Nachschusspflicht noch nicht aus, weil die Alternative in einer Auflösung der Gesellschaft besteht, für die sich ein Gesellschafter entscheiden darf (BGH WM 1961, 32 ff., 34). Grundsätzlich kann die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht eine Pflicht zur Zustimmung zu Vertragsänderungen aber dann begründen, wenn diese Änderung dem Gesellschafter zumutbar ist und wenn sie mit Rücksicht auf die Erhaltung wesentlich gemeinsam geschaffener Werte oder zur Verminderung wesentlicher Verluste erforderlich ist; an eine aus der Treuepflicht abgeleitete Verpflichtung, einer Betragserhöhung zuzustimmen, sind indessen besonders hohe Anforderungen zu stellen (BGH NJW-RR 2005, 1347 ff., 1348; OLG Celle NJW-RR 2006, 539 ff.,

540). Vorliegend ist schon nicht erkennbar, dass die Zustimmung des Klägers zu den Nachschüssen zur Erhaltung wesentlich gemeinsam geschaffener Werte oder zur Vermeidung wesentlicher Verluste erforderlich ist. Denn die Beklagte - die im Übrigen ihren Sanierungsbedarf aus einem lediglich „vorläufigen“ Bestandssicherungskonzept ableitet - hat nicht dargelegt, weshalb eine Sanierung nicht auch durch Erhöhung der Einlagen allein durch die der Erhöhung zustimmenden Gesellschafter möglich sein sollte, wie dies explizit in § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages auch vorgesehen ist.

Darüber hinaus ist dem Kläger eine Zustimmung zur Vorgehensweise der Beklagten auch nicht zumutbar. Denn statt einer Teilnahme an einem möglichen Sanierungserfolg der Beklagten entsprechend seinem bislang gehaltenen Anteil, wie ihm dies nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages in Aussicht gestellt ist, soll er nunmehr aus der Gesellschaft ausscheiden und darüber hinaus einen auch im Relation zu seiner Einlage erheblichen negativen Abfindungsbetrag ausgleichen.

Das Verhalten des Klägers ist auch nicht treuwidrig, weil es die Sanierungslast der sanierungsbereiten Gesellschafter erhöht oder allein dem Zweck dient, eigene Verluste auf die sanierungsbereiten Gesellschafter abzuwälzen, wie die Beklagte meint. Hierbei übersieht sie, dass genau dies durch § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages gedeckt und zulässig ist, allerdings mit der Folge, dass der nicht zustimmende Gesellschafter in diesem Falle eine Verringerung seines Beteiligungsverhältnisses hinzunehmen hat.

Infolge der Unwirksamkeit des Ausscheidensbeschlusses besteht das Gesellschaftsverhältnis zum Kläger und seiner Ehefrau unverändert fort. Da sie gemäß § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ihre Rechte nur einheitlich ausüben können, konnte die Ehefrau des Klägers auch nicht ohne dessen Zustimmung aufgrund der Wiederaufnahmevereinbarung vom 22.06./29.09.2006 das Gesellschaftsverhältnis zu geänderten Konditionen und allein ohne den Kläger fortsetzen.

Die Widerklage ist unbegründet.

Die Beklagte hätte nur einen Anspruch auf Ausgleich der Auseinandersetzungsbilanz, wenn der Kläger gemäß § 19 Abs. 1, 2 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre. Dies ist jedoch aus den oben genannten Gründen nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Babucke

Ausgefertigt

Zilske
Justizangestellte

